

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PREACT AG

Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit der PREACT AG, Industriestr. 12, 6233 Büron. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von PREACT AG schriftlich bestätigt worden sind.

Sämtliche Geschäfte unterstehen dem Schweizer Recht.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Luzern.

Angebote von PREACT AG

Eine Offerte ist 30 Tage gültig ab Erstellungsdatum, außer es ist ein anderer Termin auf der Mietofferte festgelegt.

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Kunde dies schriftlich, oder per E-Mail erklärt. Eine mündliche Annahme des Projektes wird dem Kunden durch PREACT AG schriftlich, oder per E-Mail rückbestätigt. In diesem Fall gilt der Projektauftrag als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 3 Arbeitstagen Widerspruch gegen die Bestätigung erhebt.

Materialmiete

Der Auftraggeber hat das Mietmaterial zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort abzuholen und zurückzugeben, sofern nicht anders vereinbart. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lieferungen.

Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten an PREACT AG zu bezahlen. Bei vorzeitiger Retournierung der Mietgeräte hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietkosten.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er die Funktionsprüfung aller Geräte anerkennt durch die Mitarbeiter von PREACT AG. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

PREACT AG behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in minimaler Größe anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch überklebt werden.

Sämtliche Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Firma PREACT AG. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs am vereinbarten Ort. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstanden durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemäße Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

Retournierte Mietobjekte werden von PREACT AG getestet und auf fehlende Teile überprüft. PREACT AG behält sich das Recht vor, während 5 Tagen nach der Retournierung der Geräte, bei Defekt dieser, auf den Mieter Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten, Fehlteile und Mietausfälle werden in Rechnung gestellt.

Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, an den Mietgegenständen Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.

Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Mietgeräten dürfen nur von PREACT AG oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietgeräte erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermäßige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus-, Diebstahl und Elementarschäden ist Sache des Mieters.

Bei Diebstahl des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

Zahlungsbedingungen und Konditionen

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum in Schweizer Franken (CHF) zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anderweitig vereinbart, nach Abschluss eines Projektes. Bezahlte der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der angesetzten Frist, wird er abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung auch innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht, fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5%.

PREACT AG kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für eine Dienstleistung oder Materialmiete verlangen. Erfolgt die Vorauszahlung nicht in der vereinbarten Frist, kommt der Vertrag nicht zustande und PREACT AG kann anderweitig über die Mietgeräte verfügen.

In der Folge leistet der Kunde bei Bedarf entsprechend den Rechnungsstellungen durch die PREACT AG weitere Akontozahlungen bis zu 80% der vereinbarten Vergütung. Die Standard-Vorauszahlungen, sofern nicht anderweitig vereinbart, gliedern sich wie folgt:

Bei Rental-Aufträgen, welche eine Summe von CHF 10.000 überschreiten, leistet der Kunde:

- Eine Akontozahlung von 50% der Auftragssumme bei Projektvergabe
- Begleichen des Restbetrages innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum, nach Projektabschluss

Bei Installationsaufträgen, welche eine Summe von CHF 10.000 überschreiten, leistet der Kunde:

- Eine Akontozahlung von 40% der Auftragssumme bei Projektvergabe
- Eine Akontozahlung von 30% der Auftragssumme zu einem vereinbarten Termin während dem Projekt
- Begleichen des Restbetrages innert 10 Tagen nach Projektabschluss

Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete oder Auftrag, betragen die allfälligen Annullierungskosten:

- bis 20 Tage vor Mietbeginn 25%
- bis 10 Tage vor Mietbeginn 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn 75%
- danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Als vorzeitige Annullierung durch den Kunden gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von PREACT AG nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprünglichen Materialreservierungen entstanden sind.

Für von PREACT AG erbrachte Leistungen gelten die dem Kunden kommunizierten Stundenansätze. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten gewährte Rabatte ausschließlich projektbezogen. Verlangt der Kunde zusätzliche, außerhalb des ursprünglich vereinbarten Projektumfangs und Projektbudgets liegende Leistungen, werden diese dem Kunden zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Entschädigung verrechnet.

Es gelten die gleichen Ansätze wie für den ursprünglichen Projektumfang. PREACT AG weist den Kunden explizit auf solche Mehraufwände und Mehrkosten hin. Die Entschädigungspflicht besteht auch im Falle der Versäumnis eines solchen Hinweises.

Werden die Zahlungskonditionen nicht eingehalten, behält sich PREACT AG das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen, nicht weiterzuführen und den Auftrag zu widerrufen. Für Schäden jeglicher Art, welche aus einer durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung resultierenden Einstellung der Arbeiten entstehen, schließt PREACT AG jegliche Haftung aus.

Urheber-, Nutzungs-, und sonstige Rechte

SUISA-Gebühren, Bewilligungen, Konzessionen und jede Art von Aufführungslizenzen sind durch den Auftraggeber auf dessen Kosten zu organisieren. Im Auftrag ausgeführte Organisationsdienstleistungen durch PREACT AG werden vollumfänglich verrechnet. In jedem Fall befreit der Kunde PREACT AG von jeglicher Haftung und Ansprüchen für von Dritten getätigte Aussagen oder Einschätzungen und im Vertrauen darauf abgestützte Handlungen.

Anfahrten bei Personaldienstleistungen

Die Anfahrt wird immer vom Firmensitz der PREACT AG zum Veranstaltungsort, oder dem Ort der Buchung, in Km nach der idealen Google Maps Route berechnet. Der Preis pro Km kann nach Absprache umdefiniert und festgelegt werden. In der Regel liegt dieser für Personaldienstleistungen aktuell bei CHF 0,70 pro Km.

Leistungen Dritter

PREACT AG erbringt die zur Realisierung von Projekten notwendigen Leistungen eigenständig oder durch Beizug von Dritten. PREACT AG greift dabei, falls vorhanden, auf die Leistungen langjähriger zuverlässiger Partner zurück. PREACT AG wählt die Drittparteien sorgfältig aus und verpflichtet diese falls nötig zur Geheimhaltung. PREACT AG ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen auf Rechnung des Kunden zu bestellen.

Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann PREACT AG hierfür nicht haftbar gemacht werden. PREACT AG setzt sich gegenüber Dritten in jedem Fall für die Interessen des Kunden ein.

Für die jeweiligen Projekte gelten subsidiär zu den vorliegenden AGB die entsprechenden AGB und vertraglichen Bedingungen der beigezogenen Dritten, sofern der Auftraggeber von dem Beizug der Dritten Kenntnis erhalten hat.

Haftung

Die Haftung von PREACT AG für jegliche Schäden, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, wird wegbedungen. PREACT AG weist den Kunden auf allfällige rechtliche Bedenken bei der Realisation des Projekts hin. Sämtliche Aktionen dürfen im Namen des Kunden durchgeführt werden. Die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die PREACT AG weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden, Störungen und Defekten, welche durch die Geräte oder Apparaturen während der Mietdauer verursacht wurden.

Kann eine Leistung durch PREACT AG aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Waren durch den Auftraggeber oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände bei PREACT AG werden dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen eine ungültige Bestimmung in Übereinkunft durch eine gültige Bestimmung, welche dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen entspricht.

Änderungen der AGB

PREACT AG steht das Recht zu, die AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es PREACT AG, bei laufenden Projekten die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Auftraggeber innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe, spätestens jedoch bei einem Folgeauftrag, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall haben die „alten“ AGB nur bis zur Beendigung des Projektes Gültigkeit.

Büron, August 2024